

Der Oberbürgermeister

I/01-011-41-04-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

23.03.11

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	28.03.2011	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Sachstand Neueinrichtung einer BMX-/Skaterbahn in Rheindorf

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 20.03.11

- Stellungnahme der Verwaltung vom 25.03.11 (s. Anlage)

20/204-21-1307-da

25.03.2011

**01/Herrn Oberbürgermeister Buchhorn
- über Herrn Stadtkämmerer Häusler**

gez. Häusler

**Sachstand Neueinrichtung einer BMX-/Skaterbahn in Rheindorf
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 20.03.11
- Nr. 0984/2011**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es nach bisheriger Beschlusslage weder um eine Neueinrichtung dieser Anlagen durch die Stadt geht, noch war bisher eine Skaterbahn Gegenstand des Auftrages.

Die Bemühungen der Stadt, eine BMX-Bahn in Rheindorf zu ermöglichen, gehen zurück auf den Beschluss des Stadtbezirks I v. 26.04.2010:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Bereich der Löhstraße/ des Sportplatzgeländes Deichtorstraße nach einem ausreichend großen und geeigneten Bereich zu suchen, auf dem Jugendliche in Eigenarbeit eine Art provisorische BMX-Bahn anlegen können.

Auf den Inhalt der Stellungnahmen z.d.A.Rat Nr. 9/2010 und auf die Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Bürgerliste v. 03.10.10 (Antrag Nr. 0744/2010) wird Bezug genommen.

Danach wurde darüber informiert, dass eine Trägerschaft der Stadt für die Überlassung einer Fläche aus haftungsrechtlicher Sicht nicht empfohlen werden kann. Da zwischenzeitlich durch die Arbeiterwohlfahrt die Bereitschaft angezeigt wurde, die Rechte und Pflichten (einschl. Verkehrssicherungspflicht) auf der Grundlage eines Mietvertrages zu übernehmen, wurde die Suche nach einer geeigneten Fläche fortgesetzt.

Unabhängig von der rechtlichen Betrachtung hat die Verwaltung zahlreiche Flächen in Rheindorf nach deren Eignung untersucht. Danach hat sich herausgestellt, dass nahezu alle geprüften Grundstücke von Leitungen örtlicher oder überörtlicher Versorgungsträger betroffen sind und aus technischen Gründen Eingriffe in den Boden mit nicht vertretbaren Risiken verbunden wären. Weitere Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet, in Altlastenverdachtsflächen oder im Trinkwasserschutzgebiet. Letztlich hat sich herausgestellt, dass ein städt. Grundstück an der Solinger Straße, zwischen Okerstr. und P+R-Platz S-Bahn unter Beachtung auch dort verlaufender Leitungstrassen in Frage kommt.

Vorbehaltlich einer Einigung zwischen der Stadt und der AWO über den derzeit in Abstimmung befindlichen Mietvertrag kann die Nutzung dieser Fläche (s.Anlage) in Aussicht gestellt werden.

gez. David